

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag	Kommentar/ Hinweis
§ 1 (2)	Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.	Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.	Anpassung gem. Mustersatzung
§ 5 (15)	<p><u>Bioabfälle</u> sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle.</p> <p>Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten von Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) sein.</p> <p>Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslage auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.</p> <p>Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p><u>Bioabfälle im Sinne dieser Satzung</u> sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.</p> <p>Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle.</p> <p>Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten von Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) und verbreitungsfähigen Krankheitserregern und Schädlingen sein.</p> <p>Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslage auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.</p> <p>Nicht als Bioabfälle im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, - Abfälle und Pflanzenteile mit verbreitungsfähigen Krankheitserregern oder Schädlingsbefall und - verunreinigte Abfälle, Pflanzenteile und Materialien. 	Reduzierung der Definition auf die AWiS; Ausschluss von bestimmten Bioabfällen (zwecks besserer Lesbarkeit als Aufzählung)
§ 8 (1)	Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen, z.B. Kompostanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.	Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen, z.B. Kompostanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.	Anpassung gem. Mustersatzung

§ 13 (2)	<p>[...] Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behälter-volumen pro Bewohner/in). Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen. [...]</p>	<p>[...] Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behälter-volumen pro Bewohner/in). Die Bioabfallgefäße sind den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung zu stellen und gem. § 8 i.V.m. § 14 zur Abfuhr bereitzustellen. Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen. [...] Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.</p>	Ergänzung, dass die Bioabfallgefäße auch genutzt werden
§ 13 (13)	<p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung) und für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises. Im Falle einer erfolglosen Behälterabholung obliegt es dem bisherigen Gefäßbesitzer den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht verschuldet hat. Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>	entfällt, neu in § 24a	Verschieben des Gebührentatbestands nach § 24a
§ 14 (2)	<p>Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass der Behälter zur Leerung bereitgestellt wird. Er ist gegebenenfalls zu kennzeichnen. Übersteigt das Gewicht eines Abfallbehälters mehr als 0,4 kg je Liter Behältervolumen ist der Landkreis nicht zur Entleerung des Behälters verpflichtet. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassen bzw. angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder - wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder - ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist. <p>Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen.</p> <p>Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassen bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>Aufnahme der Regelung, dass fehlbefüllte Biotonnen stehen gelassen werden können und dass diese wieder von der Straße entfernt werden müssen.</p> <p>Aufnahme der Regelung, bis wann das Gefäß wieder reingeholt werden muss.</p>

§ 18 (2)	Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.	wird zu Absatz 3	aktueller Absatz 2 wird durch aufgrund neu eingefügten Absatz 2 (s. nächste Zeile) zu Absatz 3
§ 18 (2) neu!!		neu (2) Im Rahmen einer Durchsuchung und kurzzeitigen Herausnahme der bereitgestellten Abfälle durch Befugte des Landkreises wird der Landkreis nicht zum Abfallbesitzer.	Regelung, dass der LKr noch nicht zum Abfallbesitzer wird, bei Kontrollen der Gefäße durch den Nutzungskontrolleur
§ 24 (6)	Für falsch befüllte Biotonnen, welche über die Restmüllabfuhr eingesammelt werden müssen, wird eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für die 660 Liter Biotonne wird der Gebührensatz eines 1,1 m ³ Containers berechnet.	Für falsch befüllte Bioabfallgefäße, welche über die Restmüllabfuhr geleert werden müssen, wird die Gebühr für eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines 1,1 m ³ Containers berechnet. Die gebührenpflichtige Leerung über die Restmüllabfuhr ist vorab bei der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach anzumelden. Das Bioabfallgefäß wird bei der nächsten regelmäßigen Restmüllabfuhr geleert.	Aufnahme des Prozedere für die Leerung einer Biotonne bei der Restmüllabfuhr.
§ 24 (11)	Altreifen in haushaltsüblichen Mengen werden ohne Felgen auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen und nach der für sperrige brennbare Siedlungsabfälle geltenden Gebührensatz (Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses) zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet.	Altreifen in haushaltsüblichen Mengen werden ohne Felgen auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen und nach der für sperrige brennbare Siedlungsabfälle geltenden Gebührensatz (Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses) zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet.	Auf der Deponie Scheinberg werden mittlerweile auch Altreifen mit Felgen angenommen.
neu! § 24a	neu! (war zuvor § 13 Abs. 13)	neu!! § 24a sonstige Gebühren Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 kann insbesondere erhoben werden, wenn - ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder des Gefäßes vorgenommen wird, - wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind, - Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder - das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss. Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde. Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung und einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegt es dem bisherigen Gefäßbesitzer den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.	Bisherige Regelung aus § 13 (13) Neu: Aufnahme der Regelung, dass eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann, wenn das Gefäß aufgrund eines Verschuldens der Verpflichteten nach einer Verfügung wieder abgeholt werden muss. Verschiebung in den Gebührenteil, da hier eine Gebührenfrage geregelt wird.
Gebührenverzeichnis Nr. 26	Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	Anpassung, sodass nicht alle Möglichkeiten aufgezählt werden müssen

Gebührenverzeichnis Nr. 27	Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m ³	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m ³	Anpassung, sodass nicht alle Möglichkeiten aufgezählt werden müssen
	Die Selbstanlieferungsgebühren der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) werden ebenfalls abgeändert. Diese werden jedoch nicht in dieser Synopse aufgeführt, sondern werden nur in der Änderungssatzung enthalten sein und in der Volltextfassung entsprechend eingefügt.		
	"Redaktionelle" Anpassungen + Anpassungen Rechtsgrundlagen		
Rubrum	[...] -§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) [...]	[...] -§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) [...]	Anpassung der Rechtsgrundlage Muss nicht als Paragraph in Änderungssatzung aufgeführt werden.
§ 2 (3)	Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.	Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG .	Anpassung der Rechtsgrundlage gem. Mustersatzung
§ 2 (5)	Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.	Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 LKreiWiG die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Bestehende Pflichtenübertragungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG gelten gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG fort und können gem. § 72 Abs. 1 S. 2 KrWG verlängert werden.	Anpassung der Rechtsgrundlage gem. Mustersatzung
§ 4 (3)	§ 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.	§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.	Anpassung der Rechtsgrundlage gem. Mustersatzung
§ 5 (19)	Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).	Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).	Anpassung der Rechtsgrundlage
§ 30 (1)	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Anpassung der Rechtsgrundlage
§ 30 (2)	Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden	Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden	Anpassung der Rechtsgrundlage
Zur Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten (Restmüll, Bioabfall, Gefäße (haushaltsnahe Erfassung), Behälter (Sammelstellen), Abs.) werden folgende Begriffe			
in den §§ 3, 4, 5, 12, 13, 14, 20, 22, 24, 26, 30 geändert:			
Absatz/Absätze --> Abs.			
Restabfallbehälter/Restabfallbehälters/Restabfallbehältern --> Restmüllgefäß/Restmüllgefäßes/Restmüllgefäßen			
Restmüllbehältervolumen/Restmüllbehälterbedarf/Restmüllabfallaufkommen --> Restmüllgefäßvolumen/Restmüllgefäßbedarf/Restmüllaufkommen			
Biotonne/Biotonnen --> Bioabfallgefäß/Bioabfallgefäße			
Restabfälle --> Restmüll			

Änderung zur gendergerechten Sprache			
§ 1 (3), 7	die Abfallerzeuger	Abfallerzeugenden	
§ 3 (1)	die Grundstückseigentümer	Grundstückeigentümerinnen und Grundstückseigentümer	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 3 (1)	denen Wohnungs- und Teileigentümer	Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 3 (1)	denen Nießbraucher	Nießbraucherinnen und Nießbraucher	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 3 (2)	Mieter	Mieterinnen und Mieter	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 3 (2)	Pächter	Pächterinnen und Pächter	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 3 (2)	die Abfallbesitzer	Abfallbesitzenden	
§ 3 (2)	Transporteure	Transportierende	
§ 5 (10)	den Abfallbesitzer	die Abfallbesitzenden	
§ 6 (1), 20 (2)	Selbstanlieferer	Selbstanliefernde	
§ 6 (1)	der Bewohner	die Bewohnenden	
§ 6 (1)	der Verpflichtete	Verpflichtete zur Erteilung einer Auskunft [...]	Satz muss umgestellt werden
§ 6 (2)	der Überlassungspflichtige	die Überlassungspflichtigen	auf Plural geändert
§ 6 (3)	die Eigentümer	Eigentümerinnen und Eigentümer	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 6 (3), 7	die Besitzer	Besitzende	
§ 8 (7)	vom Abfallerzeuger	von den Abfallerzeugenden	
§ 11	von Endnutzern	von den Endnutzenden	
§ 11	von Vertreibern	Vertreibenden	
§ 13 (2)	des Grundstückseigentümers	der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 13 (2)	der Antragsteller	Antragstellende	
§ 13 (5) b	den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer	Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeugenden/Abfallbesitzenden eine Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird.	Satz muss umgestellt werden
§ 13 (7)	der Anschlusspflichtige	die anschlusspflichtige Person	
§ 13 (8)	die Gebührenschuldner	Gebührensuldnerinnen oder Gebührenschuldner	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 13 (10)	Nutzer	Nutzende	
§ 13 (12)	den Nutzer	die Nutzenden	
§ 14 (4)	die Baulastträger	Baulasttragenden	
§ 14 (6)	beim/bei der Gefäßbesitzer/in	bei der gefäßbesitzende Person	
§ 15 (2)	beim Kunden	eines Haushalts	
§ 18 (3)	den Besitzer	den-Besitzende	
§ 18 (3)	einen Dritten	oder für diese durch Dritte zu [...]	
§ 19 (1)	den Kreiseinwohnern	Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 20 (2)	die Kreiseinwohner	Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 20 (2)	den Benutzer	die Benutzenden	
§ 20 (3)	die Selbstanlieferer	Selbstanliefernde	
§ 20 (8)	der Abfallerzeuger	der Abfallerzeugende	
§ 20 (8)	der Einsammler	die Einsammelnden	
§ 20 (8)	dem Deponiebetreiber	den Deponiebetreibenden	
§ 20 (8)	der Deponiebetreiber	Die Deponiebetreibenden haben [...]	
§ 23 (1)+(2)+(4),	Gebührensuldner	Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner	
§ 23 (1)	der Betreiber	die Betreiberin oder der Betreiber	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 23 (1)	Behälterbesteller	Behälterbestellender	
§ 23 (1)	der Eigentümer	die Eigentümerin oder der Eigentümer	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 23 (2)	der Anlieferer	die anliefernde Person	

§ 23 (2)	Auftraggeber	Auftraggebende	
§ 23 (3)	Gebührensschuldner	Gebührenschildnerinnen und Geübhrenschildner	
§ 23 (3)	Gesamtschuldner	Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 23 (3)	dem Verwalter	der (Haus-)Verwaltung	
§ 23 (3)	Wohnungs- und Teileigentümer	Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 24 (8a)	beim Erzeuger	bei den Erzeugenden	
§ 24a	dem Gefäßbesitzer	der gefäßbesitzenden Person	
§ 26 (3)	den Benutzern	Benutzenden	
§ 27 (3)	der Gebührenschildner	Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner	nur m/w möglich für den Lesefluss
§ 30 (1) Nr. 2+Nr. 6+Nr. 8+Nr. 9	Verpflichteter	verpflichtende Person	
§ 30 (1) Nr. 2+Nr. 4+Nr. 15	Anlieferer	anliefernde Person	
§ 30 (1) Nr. 9	Beauftragter	beauftragte Person	
§30 (3) Nr. 1	dem Beauftragten	den Beauftragten	